



Richtlinien für Gartenwirtschaften in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone

25.01.2011

Dokumenteninformationen

Richtlinien für Gartenwirtschaften in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone

vom 25.01.2011

Vom Stadtrat am 25.01.2011 genehmigt und in Kraft gesetzt auf den 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zweck	1
II. Bestimmungen zur Gestaltung	1
Art. 3 Grundsatz	1
Art. 4 Mobiliar	1
III. Bestimmungen zum Betrieb	2
Art. 5 Öffnungszeiten	2
Art. 6 Nachtruhe	2
IV. Schlussbestimmungen	2
Art. 7 Inkraftsetzung	2

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 18 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen vom 4. Juli 2000 erlässt der Stadtrat die nachstehenden Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für bewilligungs- und patentpflichtige Gastgewerbebetriebe gemäss GastG mit Sitzplätzen im Freien (Gartenwirtschaften) in der Cityzone sowie in der Erholungs- und Freizeitzone.

Art. 2
Zweck

Die Richtlinien für Gartenwirtschaften dienen als Grundlage für Auflagen in den Baubewilligungen von Gartenwirtschaften im öffentlichen sowie im privaten Aussenraum in repräsentativen Bereichen. Sie regeln allgemeine Aspekte und stellen die Gleichbehandlung der Gastgewerbebetriebe sicher. Die Repräsentationswürdigkeit der Lage einer Gartenwirtschaft gilt dabei als Mass für die Erteilung entsprechender Auflagen zur Gestaltung.

II. Bestimmungen zur Gestaltung

Art. 3
Grundsatz

Das Mobiliar von Gartenwirtschaften trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Stadt bei. Betriebe in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone sollen einen gepflegten Eindruck erwecken.

- Art. 4
Mobiliar
- 1 Jegliches Mobiliar muss mobil sein, um im Notfall den Zugang für die Rettungsdienste gewährleisten zu können.
 - 2 Es soll Mobiliar gewählt werden, das dem angestrebten gepflegten Eindruck nicht widerspricht. Pro Betrieb darf in der Regel jeweils nur ein Typ Tisch, Stuhl und Sonnenschirm verwendet werden, andernfalls ist ein Möblierungskonzept vorzulegen, das dem Grundsatz gemäss Art. 3 entspricht.
 - 3 In der Cityzone nicht erlaubt sind: Festbänke und -tische, Zelte, Überdachungen, Plastikplanen, Bodenbeläge, Wände, Zäune, Podeste, Dekorationen (Kunstobjekte, Paravents, etc.) sowie Feuerungsstellen. Ebenfalls nicht erlaubt sind elektrische Beleuchtungen, andernfalls ist ein Beleuchtungskonzept vorzulegen, das dem Grundsatz gemäss Art. 3 entspricht.
 - 4 Dezente Eigenwerbung ist erlaubt, Fremdwerbung ist untersagt.
 - 5 Pflanzen dürfen nicht zur Absperrung eingesetzt werden. Sie müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden.

III. Bestimmungen zum Betrieb

- Art. 5
Öffnungszeiten
- 1 Die Öffnungszeiten von Gartenwirtschaften sind durch das Gastgewerbegesetz (GastG) geregelt und dauern von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr resp. bis 1:00 Uhr an Wochenenden (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 2 GastG). Davon abweichende Bestimmungen sind möglich und werden im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall (z.B. je nach Lage des Betriebs) geregelt.
 - 2 Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Mobiliar wegzuräumen oder zu sichern.
 - 3 Die Saison für den Betrieb von Gartenwirtschaften dauert vom 1. März bis 31. Oktober. Ausserhalb der Saison ist das Mobiliar vollständig abzuräumen.
- Art. 6
Nachtruhe
- Die Sicherstellung der Nachtruhe gemäss Lärmschutz-Verordnung¹ und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht² erfolgt über die Betriebsbewilligung.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 7
Inkraftsetzung
- Diese Richtlinien werden auf 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 841.14

² Thurgauer Rechtsbuch (RB) 311.1